

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Route des Cliniques 17 Case postale 1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 17. März 2004

Tél. 026 / 305 29 92 Fax 026 / 305 29 85 E-mail SASOC@fr.ch Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux Postcheckkonto

17-1539-1 (Serv.financier cant.)

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:/envoi trim/banc_public_all.doc FM/RM

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

Anwendung des SHG und des ZUG in der Frage des Aufenthaltes in der Einrichtung «Banc Public»

Sehr geehrter Herr Dienstchef

In Beantwortung Ihres E-Mails vom 13. Januar 2004 in der obigen Sache kann ich Ihnen bestätigen, dass der Bezug eines Zimmers in der Einrichtung «Banc Public» der Errichtung eines SHG-Wohnsitzes entspricht und der Fall nach Artikel 7 SHG behandelt werden muss.

Nach einem Gespräch, das ich mit Frau Marie-Thérèse Maradan Ledergerber, Gemeinderätin der Stadt Freiburg, hatte, wurde bestätigt, dass diese Personen, wenn sie ihre Papiere in der Stadt Freiburg hinterlegen, im Sinne des SHG als hier wohnhaft gelten.

Was die Anwendung von Artikel 9a SHG betrifft, verweise ich Sie auf meine Stellungnahme, die anlässlich einer vierteljährlichen Sendung verschickt worden ist (Nr. 112 vom 4.9.2001). Dort habe ich präzisiert, dass keine Rückfakturierung im Sinne von Artikel 7 möglich ist, wenn eine Person nicht mehr in einer Situation ist, die unter Artikel 8 SHG fällt.

Ich hoffe, Ihrer Erwartung entsprochen zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüssen.

François Mol